

Rechte des Opfers im Strafverfahren

(Die mit * gekennzeichneten Rechte müssen ausdrücklich geltend gemacht werden.)

Recht auf Information

- Polizei und Staatsanwaltschaft müssen umfassend über Rechte und Pflichten aufklären (Art. 8 OHG, Art. 305 StPO).
- Informationspflicht des Gerichts (Art. 330 Abs. 3 StPO)
- Recht auf Akteneinsicht über die Beratungsstelle (Art. 10 OHG)
- Recht auf Zustellung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft (Art. 327 Abs. 1 StPO)
- Recht auf Zustellung der Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 321 Abs. 1 StPO)
- Recht auf Information über Anordnung / Aufhebung der U-Haft sowie über Flucht (Art. 214 Abs. 4 StPO)

Recht auf Persönlichkeitsschutz

- Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen (Art. 70 StPO)*
- Recht auf Geheimhaltung der Identität des Opfers (Art. 74 Abs. 4 StPO)*

Recht auf Schutzmassnahmen

- Keine Begegnung mit dem Täter (Art. 152 Abs. 3 StPO)*
- Einvernahme und Übersetzung durch gleichgeschlechtliche Person bei Sexualdelikten (Art. 153 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 4 StPO)*
- Besondere Schutzmassnahmen bei minderjährigen Opfern (rasche Einvernahme, allenfalls Ausschluss Vertrauensperson, Einvernahme durch Spezialisten, ev. videoüberwacht, maximal zwei Mal Befragung [Art. 154 StPO], Einstellung des Verfahrens bei zwingendem Interesse des Opfers [Art. 319 Abs. 2 StPO])

Recht auf Begleitung durch Vertrauensperson

- Begleitung durch höchstens drei Personen im Verfahren mit Öffentlichkeitsausschluss (Art. 70 Abs. 2 StPO)
- Begleitung durch eine Person in allen übrigen Verfahren (Art. 152 Abs. 2 StPO)

Recht auf Aussageverweigerung

- Bei Sexualdelikten kann die Antwort auf Fragen, die die Intimsphäre betreffen, verweigert werden (Art. 169 Abs. 4 StPO).

Recht auf besondere Zusammensetzung des Gerichts

- Recht auf eine Person desselben Geschlechts im Spruchkörper bei Gerichtsverfahren wegen Sexualdelikten (Art. 335 Abs. 4 StPO)